



Richtlinien zur Handhabung der Absenzen

Grundsatz

- Die Schülerin/der Schüler ist dafür verantwortlich, dass alle Absenzen rechtzeitig im Büchlein entschuldigt werden.
- Bei Unstimmigkeiten im Intranet ist es die Pflicht der Schülerin/des Schülers, die Klassenlehrperson bzw. die Fachlehrperson darauf aufmerksam zu machen und eine Korrektur zu verlangen.

Vorgehen

- Die Fachlehrperson erfasst die Absenzen im Intranet noch am selben Tag.¹
- Findet in einer Lektion eine Prüfung statt, so setzt die Fachlehrperson den entsprechenden Haken beim Feld «Prüfungslektion».
- Die Schülerin/der Schüler erklärt die Absenz im Büchlein und zeigt sie unaufgefordert der Klassenlehrperson spätestens zwei Wochen nach Ende der Absenz. Die Klassenlehrperson muss die Entschuldigung nicht einfordern und die Schüler/den Schüler auch nicht daran erinnern.
- Die Schülerin/der Schüler begründet die Absenzen ausführlich, sodass eine Entscheidung für die Klassenlehrperson überhaupt möglich ist (z.B. genügt die Entschuldigung «krank» nicht).
- Die Klassenlehrperson entscheidet, ob die Absenz entschuldigt oder unentschuldigt ist.
- Wird eine Absenz nicht entschuldigt, kann die Schülerin/der Schüler einen Auftrag der Fachlehrperson erledigen. Wenn der Auftrag erledigt ist, informiert die Fachlehrperson die Klassenlehrperson, welcher die unentschuldigte Absenz im Intranet in eine entschuldigte umwandelt.
- Die Fachlehrperson muss das Absenzenbüchlein nicht mehr visieren. Sie kann es verlangen, wenn sie die Gründe für die Absenzen erfahren möchte. Damit dient das Absenzenbüchlein vor allem der Kommunikation zwischen Klassenlehrperson, Schüler/in und Eltern.

In folgenden Fällen gilt eine Absenz grundsätzlich als unentschuldigt:

- Wenn die 14-tägige Frist für die Entschuldigung einer Absenz verpasst wird;
- Absenzen einzelner Stunden, sofern nicht triftige Gründe für die Absenz vorliegen (z.B. Mitarbeit in der SO, wofür die Bewilligung der Schulleitung vorliegt; andere von der Schulleitung bewilligte Absenzen; Zugsausfall);
- Wenn die Schülerin/der Schüler für eine Prüfung erscheint, für den Besuch der anderen Lektionen am gleichen Tag aber zu krank, schwach oder müde ist;
- Voraussehbare Absenzen, für die kein Urlaubsgesuch vorliegt.

¹ Änderung gemäss Konventsbeschluss vom 22. Januar 2015



Schwierige Fälle – Mitteilung an die Schulleitung

- Ab 5 entschuldigten Absenzen prüft die Klassenlehrperson die Gründe genauer (mit 5 Absenzen sind 5 Vorkommnisse und nicht 5 Lektionen gemeint). Die Schülerin/der Schüler muss die aufgelaufenen Absenzen erklären und – wenn nötig – belegen. Überzeugen die Gründe nicht, wird die Schulleitung informiert.
- Die Klassenlehrperson informiert sofort die Schulleitung, wenn eine Schülerin/ein Schüler 3 unentschuldigte Absenzen (Vorkommnisse) anhäuft oder 40 Lektionen versäumt hat. Die Schulleitung führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und spricht eine Disziplinarstrafe aus, falls die Begründungen nicht überzeugen.²
- Bei der Zwischenbeurteilung und am Ende der Promotionsperiode informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung über die Absenzensituation der Klasse (insbesondere: periodische Abwesenheiten, häufiges Fehlen an Randstunden). Die Schulleitung straft die fehlbaren SchülerInnen und spricht Verweise aus.³

Bemerkungen

- Ist eine Schülerin/ein Schüler vom Sport dispensiert, muss sie/er trotzdem während der Sportlektion anwesend sein. Die Sportlehrperson entscheidet von Mal zu Mal, welchen Auftrag die Schülerin/der Schüler zu erledigen hat.
- Arzttermine, insbesondere solche beim Hausarzt, sind nach Möglichkeit in der Freizeit zu vereinbaren, und falls dies nicht möglich ist in den Randstunden.

Verspätungen

- Bei Verspätungen muss die Schülerin/der Schüler einen Auftrag von der Fachlehrperson verlangen. Wenn der Auftrag erledigt ist, löscht die Fachlehrperson den Eintrag.
- Sind am Ende des Semesters nicht alle Verspätungen in Ordnung gebracht, so wird die Schülerin/der Schüler von der Schulleitung bestraft.

Prüfungen für matura-relevante Noten⁴

- Bei Prüfungen für matura-relevante Noten in der 4. und 5. Klasse muss der Fachlehrperson ein Arztzeugnis vorgelegt werden, sollte eine Schülerin/ein Schüler am Tag der Prüfung krankheitshalber abwesend sein.
- Für Abwesende wird nach der Prüfung kurzfristig eine Nachprüfung angesetzt. Wer bei der Nachprüfung fehlt, muss ein Arztzeugnis beim Schularzt Dr. Osterwalder einholen. Die Lehrperson kann anstelle der unmittelbaren Nachprüfung auch eine Semesterprüfung am Ende des Semesters ansetzen. Wer bei der Semesterprüfung krankheitshalber abwesend ist, muss ebenfalls ein Arztzeugnis beim Schularzt Dr. Osterwalder einholen.
- Wer kein Arztzeugnis vorlegt, hat unentschuldigt gefehlt. Dies hat eine Disziplinarstrafe zur Folge. Es kann auch dazu führen, dass keine Zeugnisnote gesetzt und dementsprechend keine Promotion ausgesprochen bzw. die Zulassung zu den Maturprüfungen verweigert werden kann.
- Legt eine Schülerin/ein Schüler der Fachlehrperson kein Arztzeugnis vor, so informiert die Fachlehrperson die Klassenlehrperson und die Schulleitung darüber.

² Änderung gemäss Konventsbeschluss vom 5. April 2016

³ Änderung gemäss Konventsbeschluss vom 5. April 2016

⁴ Änderung gemäss Konventsbeschluss vom 7. Juli 2020



Jokertage

Auszug aus der Mittelschulverordnung (gültig ab dem 1. August 2020)

- § 30. ¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.
- § 31. ¹ Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit.
² Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.
- § 32. ¹ Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.
² Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.
³ Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.
- § 33. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.
- § 35. ¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.
² Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

Vorgehen

- Die Schülerinnen und Schüler beantragen ihre Jokertage im Intranet.
- Das System kontrolliert, ob alle Vorgaben erfüllt sind (Sperrtage, maximale Anzahl Jokertage pro Schuljahr, Deadline)
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen eine automatisch generierte Einverständniserklärung herunterladen, von den Eltern unterschreiben lassen und wieder hochladen.
- Die Klassenlehrperson bewilligt das Jokertag-Gesuch im Intranet.
- Ein bewilligter Jokertag wird im Absenzen-Tool automatisch angezeigt.

Sperrtage (genaue Daten siehe Terminkalender)

- Für alle Klassen:
- Veranstaltungen im Rahmen der Gesundheitsförderung
 - Studienwochen
 - Besuchsmorgen
 - (Schnee-)Sporttag
1. Klasse:
- Teambildungstage
 - Reportagetag
 - Prova di italiano alla fine dei due semestri
2. Klasse:
- Esame di matematica di fine biennio
 - Prova di italiano di fine anno



- 3. Klasse: – Prova di italiano di fine anno
- 4. Klasse: – Berufs- und Studienwahlwochen
– Präsentation der Maturitätsarbeit der 5. Klassen
- 5. Klasse: – Präsentation der Maturitätsarbeit
– Presentazione del Progetto 5
– Maturitätsprüfungen